

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

*Der Ausschuss für Soziales hat mit Beschluss vom 14.07.2020 der Erhöhung der Pauschalen für Mittagsverpflegung einstimmig zugestimmt; den entsprechenden Sachvortrag finden Sie anbei. Der Pauschalbetrag in Höhe von 3,30 € pro Mittagessen und pauschal **57,60 € pro Monat gilt ab 01.09.2020**. Die übrigen Regelungen bleiben unberührt und wurden im Folgenden aktualisiert.*

Nach §§ 29 Abs. 1 Satz 4 SGB II, 34a Abs. 2 Satz 4 SGB XII können Sozialleistungsträger mit den Anbietern der Mittagsverpflegung pauschal abrechnen (vgl. AMS zum Vollzug des SGB II, SGB XII, BKG; Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II, Ziffer 6 a. vom 31.05.2019). Im Sinne der Reduzierung des Verwaltungsaufwands und damit zur Wahrung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist von einer pauschalen Abrechnung nach Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Hinsichtlich der Höhe des zu zahlenden Pauschalbetrages wurde bisher auf Beträge verwiesen, die vom Jugendamt ermittelt und regelmäßig aktualisiert wurden (zuletzt: 22.11.2016). Die vorliegende Aktualisierung erfolgte jedoch durch das Amt für Soziales und Senioren. Dafür wurden die Kosten für Mittagessen aller Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte (die eine Betriebserlaubnis des Jugendamtes haben) getrennt ermittelt. In Absprache zwischen Jobcenter (SGB II), Sozialamt (SGB XII und AsylbLG) und Jugendamt wurde nun eine Erhöhung auf 3,20 € pro Mittagessen als sinnvoll erachtet. Dieser Betrag ist nicht der Durchschnitt aus allen Tagespflegeformen sondern der Durchschnittswert für Kinder in der Unterbringung in einem Hort. Es wurde bewusst auf die Verpflegung von älteren Kindern abgestellt um die Leistungshöhe zukunftssicher zu gestalten.

**Der monatlich anfallende Pauschalbetrag für die Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach §§ 28 Abs. 6 SGB II, 34 Abs. 6 SGB XII wird ab 01.09.2020 auf derzeit 57,60 € festgelegt.**

In Schulen gibt es, im Gegensatz zu Einrichtungen für Kinder im Vorschulalter, mehr als 30 „Schließtage“ bzw. Ferientage pro Schuljahr (vgl. unten stehende Berechnung des Jugendamtes); u.a. fallen im gesamten Monat August keine Kosten für Mittagsverpflegung an. In Schulen beschränkt sich daher die Übernahme der Kosten für Mittagsverpflegung auf die Monate September bis Juli des Folgejahres.

Die Verwendung der Möglichkeit einer pauschalen Abrechnung liegt im Ermessen des zuständigen Sachbearbeiters. Falls mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vereinbar, ist eine Spitzabrechnung vorzuziehen.

Auf das jeweils gültige AMS zur Gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (zuletzt vom 31.05.2019) wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen,  
Frank Schneider

Landratsamt Eichstätt  
Amt für Soziales und Senioren  
Residenzplatz 1  
85072 Eichstätt  
Tel.: 0 84 21 / 70 214  
Fax: 0 84 21 / 70 10 214  
E-Mail: [frank.schneider@lra-ei.bayern.de](mailto:frank.schneider@lra-ei.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-eichstaett.de](http://www.landkreis-eichstaett.de)

# Richtlinie des Landkreises Eichstätt zu den

**Leistungen für Bildung und Teilhabe  
gem. § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6b BKGG**

**(Stand 27.08.2012)**

## **I. Allgemeines**

### **1. Zuständigkeiten**

Für den Vollzug des Bildungs- und Teilhabepaketes sind im Landkreis Eichstätt folgende Stellen zuständig:

- Für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II das Jobcenter Eichstätt.
- Für Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag und laufende Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII das Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 31 – Amt für Soziales und Senioren.

### **2. Antrag**

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen (im folgenden BuT) werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt (§ 37 Abs. 1 SGB II, § 34 Abs. 1 SGB XII, § 9 Abs. 3 BKGG).

Ausnahme: der persönliche Schulbedarf wird bei Vorliegen der Leistungsberechtigung nach dem SGB II bzw. nach dem SGB XII bereits von Amts wegen an den jeweiligen Leistungsbezieher überwiesen.

Eine Antragstellung im Laufe eines Monats wirkt in Bereich des SGB II auf den Ersten dieses Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

### **3. Leistungserbringung**

Das Landratsamt Eichstätt bzw. das Jobcenter Eichstätt erbringen die Leistungen grundsätzlich im Wege der direkten Zahlung an den Anbieter von Leistungen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII).

Die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf und für Schülerbeförderung werden durch Geldleistungen an den Berechtigten erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII).

### **4. Begriffserklärung**

Der Begriff der Schülerinnen und Schüler (i.S.d. § 28 Abs. 1 S. 2 SGB II und § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII), die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beanspruchen können, unterscheidet sich vom schulrechtlichen Begriff.

Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten und damit über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II verfügen, können Aufwendungen für die Ausbildung vom Einkommen absetzen und darüber hinaus den Erwerbstätigenfreibetrag in Anspruch nehmen. Eine weitergehende

Berücksichtigung spezifischer Schulbedarfe ist bei ihnen nicht erforderlich. Die Beschränkung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres geht davon aus, dass die schulische Ausbildung bis dahin abgeschlossen sein sollte.

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen:

- Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule,
- Schularten mit mehreren Bildungsgängen (z. B. Sekundarschule, Mittelschule),
- Förderschule oder Sonderschule,
- Abendhauptschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg (die Bezeichnung der Schularten kann auch abweichend sein).

Auch bei Besuch einer staatlich genehmigten oder anerkannten privaten Schule wird die zusätzliche Leistung für die Schule gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Wird ein allgemeinbildender Schulabschluss nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht nachgeholt (z. B. an der Abendrealschule, Kolleg, VHS, Bildungsträger), besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, insbesondere der Nichtvollendung des 25. Lebensjahres, ein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule.

Berufsbildende Schulen:

- Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundschuljahr),
- Berufsaufbauschule,
- Berufsfachschule (unabhängig von der landesrechtlichen Ausgestaltung),
- Fachoberschule,
- Berufsoberschule,
- Fachschule,
- Fachakademie.

Ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler beim Besuch der Berufsschule während einer Berufsausbildung (duale Ausbildung); hier besteht Anspruch auf Ausbildungsvergütung und gegebenenfalls ergänzend auf Berufsausbildungsbeihilfe (vgl. oben).

### **5. Besonderheiten für die BuT nach § 6b BKGG:**

Für die Prüfung, ob Anspruch auf BuT nach § 6b BKGG dem Grunde nach besteht, ist in aller Regel die Vorlage des entsprechenden Kinderzuschlags- oder Wohngeldbescheides ausreichend.

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern nehmen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr. Untere Fachaufsichtsbehörde ist bei uns die Regierung von Oberbayern, obere Fachaufsichtsbehörde das StMAS. Für Streitigkeiten nach dem BKGG ist die Sozialgerichtsbarkeit zuständig (§ 15 BKGG i. V. m. § 51 Nr. 10 SGG). Widerspruchsbehörde ist die Regierung von Oberbayern (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

### **6. Sonstiges**

Ergänzend gelten Vollzugshinweise des StMAS unter der Adresse:

<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> . :

## **II. Hinweise zu den einzelnen BuT- Leistungen**

### **1. Ausflüge und (Klassen-) Fahrten nach § 28 Abs. 2 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b BKGG), § 34 Abs. 2 SGB XII**

#### **1.1 Eintägige Ausflüge (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II, § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, § 6b BKGG)**

Der Bedarf beschränkt sich auf (maximal) eintägige Schulausflüge. Es muss sich um eine schulische Veranstaltung handeln. Die Entscheidung hierüber trifft allein die jeweilige Schule. Zu diesem Zweck ist mit dem Antrag (Anlage A 1) von der Schule eine Bestätigung

vorzulegen (Anlage B 1) in der auch die anfallenden Kosten genannt werden und bestätigt wird, dass in diesen Kosten kein Taschengeld enthalten ist. Es muss sich außerdem um einen Ausflug handeln, was ein Verlassen der Räumlichkeiten der Schule voraussetzt; Aufwendungen für sonstige (max. eintägige) Schulveranstaltungen wie Theateraufführungen in den Räumlichkeiten der Schule (z.B. Schulfeste) sind nicht erfasst und daher durch den Regelbedarf zu decken.

Grundsätzlich werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Als Kosten können allerdings nur Aufwendungen berücksichtigt, die von der Schule unmittelbar veranlasst sind. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sind davon nicht erfasst: diese müssen aus dem Regelbedarf oder anderweitigem Einkommen (ggf. auch aus dem der Eltern) bestritten werden.

Die Auszahlung der Leistung ist nur direkt an die Schule (oder die Lehrkraft) bzw. die Kindertagesstätte zulässig. Über die genaue Leistung und den bewilligten Betrag ist ein Bescheid zu erstellen.

Hinweis für das Jobcenter:

Im Einzelfall ist § 5a Nr. 1 der ALG II//Sozialgeld-Verordnung zu beachten.

### **1.2 Mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II, § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, § 6b BKGG)**

Es muss sich um eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handeln. Dies bestimmt sich im Wesentlichen nach den Vorgaben des Landesschulrechts.

SGB II und SGB XII (BSG, Urteil vom 22.11.11, L 13 AS 678/10, zu § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. SGB II a.F.) geben für den Begriff der „Klassenfahrt“ lediglich vier Kriterien vor:

- es muss sich überhaupt um eine schulische Veranstaltung handeln
- die mit mehr als einem Schüler
- mit mindestens einer Übernachtung
- außerhalb der Schule durchgeführt wird

Die vom BSG zum Landesschulrecht geforderten Kriterien stellen im Ergebnis geringe Anforderungen an die Einstufung einer Schulveranstaltung als „Klassenfahrt“. In der Regel genügt daher die Bestätigung der Schule (Anlage B 1), ob eine Klassenfahrt im schulrechtlichen Sinn vorliegt. Bestehen trotzdem Zweifel sind weitere Unterlagen zu fordern.

Taschengelder sind wie bei eintägigen Ausflügen zu behandeln. Eine Kürzung der Regelleistung wegen eingesparter Verpflegung erfolgt nicht, weil in aller Regel mindestens in dieser Höhe Taschengeld gebraucht wird (SG Ulm, Urteil vom 17.02.2006 – S 3 AS 3968/05; SG Dortmund, Urteil vom 04.12.2006 – S 33 AS 152/05).

Kosten für die Beschaffung von besonderen Bekleidungsgegenständen für die Klassenfahrt wie z. B. Skiausrüstung, Badebekleidung oder Sonnenbrille können nicht als Bedarf anerkannt.

Bei Schulslikursen eventuell notwendige Ausleihgebühren für eine Skiausrüstung und Skipasskosten können übernommen werden (LSG Bayern, Urteil vom 10.05.2007 – L 11 AS 178/06)

Bezüglich der Antragstellung, Bestätigung der Schule bzw. Einrichtung, Auszahlung und Bescheiderstellung s. Ausführungen zu 1.1.

### **1.3 Ausflüge von Kindern in Kindertageseinrichtungen (§ 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II, § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XII)**



- nach der 10. Klasse werden die Kosten nur übernommen, wenn sie die Familienbelastungsgrenze nach § 7 SchBefV von 420,00 Euro (ab dem Schuljahr 2012/ 2013) pro Jahr überschreiten.  
→ diese Belastungsgrenze entfällt jedoch für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII oder wenn für mindestens drei Kinder Kindergeld bezogen wird; d.h. in diesen Fällen ist von der Familie kein Eigenanteil zu leisten.

Für Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB XII kommt eine Leistungsgewährung somit **nicht** in Frage.

Aus der Ablehnung des Anspruchs auf Kostenfreiheit bzw. der Ablehnung einer Kostenerstattung nach SchKfrG / SchBefV, insbesondere wegen Unterschreitens der 2-Km Grenze (für Grundschüler) bzw. der 3-Km-Grenze (Schüler ab der 5. Klasse), oder weil es sich um keine nächstgelegene Schule handelt, oder die Schule nicht mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist, kann kein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung nach SGB II, SGB XII oder BKGG begründet werden. Andernfalls wäre damit eine Besserstellung dieses Personenkreises verbunden, die auch nach dem Gesetzeswortlaut nicht gewollt ist.

#### **Ein Bedarf für die Kostenübernahme der Schülerbeförderung nach § 6b BKGG kann sich**

**jedoch ergeben**, wo Fahrtkosten nur über der Familienbelastungsgrenze erstattet wurden. Dies betrifft Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger, die nicht von einer vollen Kostenerstattung umfasst sind, es sei denn es wird für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezogen. Soweit die Kosten nicht nach dem SchKfrG bzw. der SchBefV erstattet wurden, besteht hier ein Anspruch nach § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 4 SGB II.

Die in § 6 Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) für den Verkehr genannten Beträge sind pauschal in Abzug zu bringen (§ 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG);

derzeit monatlich:	bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	11,79 € mtl.
	bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	14,00 € mtl.
	ab dem 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	12,62 € mtl.

Bei Zweifeln über die Kostenfreiheit des Schulwegs ist die Entscheidung des Sachgebietes 332 -Schulwesen- des Landratsamtes Eichstätt einzuholen.

Die Frage, ob Waldorf- sowie Montessorischulen im Rahmen der Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden können, hängt insbesondere davon ab, ob es sich um die zum Wohnort „nächstgelegene Schule“ i.S.d. § 28 Abs. 4 SGB II handelt. Zur weiteren Auslegung ist das AMS zu dieser Thematik vom 27.04.2012 zu beachten (s. Ziffer I. 6).

Die Leistungsgewährung erfolgt auf Antrag (Anlage A3).

Die Auszahlung erfolgt an die leistungsberechtigte Person bzw. den Personensorgeberechtigten nach Vorlage der Rechnung (§ 6 Abs. 3 BKGG i.V.m. § 29 Abs. 1 SGB II).

#### **4. Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII, § 6b BKGG)**

Schüler erhalten eine angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

##### **4.1 Pädagogische Prognose der Schule zur Eignung und Erforderlichkeit der Lernförderung**

Die Notwendigkeit sowie die Zeitdauer und der wöchentliche Umfang für diese Förderung

sind durch die jeweilige Schule zu bestätigen (Anlage B4). Diese Bestätigung ist bei Antragsstellung mit vorzulegen bzw. durch uns von der Schule einzuholen. Als mögliche Alternative zum Formblatt kann auch der Vermerk über die Versetzungsgefährdung auf dem von der Schule ausgestellten Zwischenzeugnis (soweit vorhanden) als Bestätigung des Lernförderbedarfs in den versetzungsrelevanten Schulfächern mit den Noten 5 oder 6 verwendet werden.

Im Verhältnis zum leistungsberechtigten Schüler ist der Sozialleistungsträger (Sozialamt/ Jobcenter) die verantwortliche Stelle, die insgesamt über den Leistungsanspruch entscheidet. Dennoch ist es im Regelfall – d.h. soweit keine besonderen Anhaltspunkte vorliegen – nicht erforderlich, dass eine bereits durch die Schule sachverständig bestätigte (oder verneinte) Eignung und Erforderlichkeit der Lernförderung erneut überprüft wird.

Die Bestätigung der Schule bezieht sich auch darauf, in welchem Unterrichtsfach, in welchem Umfang und über welchen Zeitraum die Lernförderung geeignet und erforderlich ist. Aus pädagogischer Sicht ist **im Regelfall eine Lernförderung im Umfang von einer Stunde pro Woche und Fach über einen Zeitraum von sechs Monaten**, längstens bis zum Ende des Schuljahres, sinnvoll (Regel-Ankreuzmöglichkeit). Bei vorliegen besonderer Umstände und entsprechender pädagogischer Beurteilung kann der Umfang vom Regelfall abweichend festgelegt werden (zweite Ankreuzmöglichkeit).

#### **4.2 Zeitpunkt der Prognosestellung**

Aufgrund der engen gesetzlichen Anforderungen (§ 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII) ist Lernförderung **im Regelfall** erst während des Verlaufs des Schuljahres und nur **in Ausnahmefällen** bereits zu Beginn des Schuljahres zu berücksichtigen. Da die Prognose nicht auf den Halbjahreswechsel, sondern auf das Schuljahresende zu beziehen ist und gleichzeitig eine längerfristige Lernförderung ausscheidet, wird es im Regelfall sehr schwierig sein, die Erforderlichkeit, Eignung und den angemessenen Umfang der Lernförderung bereits unmittelbar zu Schuljahresbeginn festzustellen. **Aufgrund dieser Ausnahmesituation sollten Anträge mit Lernförderung zum Schuljahresbeginn vor der Entscheidung dem kommunalen Träger (Sachgebietsleiter 31) zur Kenntnis gegeben werden.**

#### **4.3 Angemessenheit der Kosten**

Die außerschulische Lernförderung ist als angemessen anzusehen, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieter zurückgreift und die Höhe der Vergütung den ortsüblichen Sätzen entspricht. Wie bei anderen Leistungen sollte es dem Leistungsberechtigten zugetraut werden, selbst einen kostengünstigen Anbieter zu finden. Die Frage der Angemessenheit der beantragten Lernförderung ist allerdings von den Sozialleistungsträgern als Leistungsvoraussetzung zu prüfen.

**Um sich künftig ein Bild von den auf dem Markt befindlichen Anbietern und den Kosten zu machen wird darum gebeten, bei Anträgen auf Lernförderung, dem kommunalen Träger (SGL 31) jeweils eine Ablichtung des Angebotes des Anbieters zur Verfügung zu stellen. Bei Kosten von mehr als 20 € pro Nachhilfestunde ist vor der Entscheidung über die Hilfe Rücksprache mit SGL 31 zu halten.**

#### **4.4 Bewilligung und Auszahlung**

Über die Bewilligung ist ein Bescheid zu erstellen, aus dem das Fach, der Bewilligungszeitraum, die Anzahl der bewilligten Stunden pro Woche und die übernommenen Kosten je Stunde hervorgehen.

Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage der Rechnung direkt an den Anbieter.

### **5. Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6b BKGG)**

Die Kostenübernahme für Schüler und Schülerinnen setzt voraus, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände oder in der Nachbarschaft verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung liegt z.B. dann vor, wenn die Schülerinnen und Schüler im Klassenverband zum Essen gehen, eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern einer Jahrgangsstufe gemeinsam zum Essen geht bzw. das gruppenweise Mittagessen zum Konzept einer Ganztagschule gehört.

Leistungen nach dem SGB II und BKGG werden nur bis zum 25. Geburtstag gewährt. Schüler müssen eine allgemein- oder berufsbildende Schule (s. I. Ziffer 4) und dürfen keine Ausbildungsvergütung erhalten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 6b Abs. 2 Satz 2 BKGG). Im SGB XII gilt nur die Maßgabe, dass es sich um Schüler handeln muss, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Eine Altersgrenze ist hier nicht genannt, ebenso ist eine Ausbildungsvergütung unschädlich.

Die Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden auch für Kinder übernommen, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Ein gemeinschaftliches Mittagessen kann unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Personen vorliegen. Das bedeutet, die Leistung kann auch erbracht werden, wenn die Mittagsverpflegung im Rahmen einer Betreuung durch eine Person der Tagespflege gewährt wird.

Von den Eltern ist jeweils eine Eigenbeteiligung von 1 € pro Mahlzeit und Tag aufzubringen, der von den jeweiligen Anbietern durch direkte Bezahlung vor Ort oder monatliche Abrechnung zu erheben ist. Die Nichtleistung des Eigenanteils führt grundsätzlich zu Einstellung des Zuschusses.

Die Leistung „Mittagsverpflegung“ nach dem SGB II, SGB XII bzw. BKGG ist vorrangig gegenüber Leistungen nach dem SGB VIII (§ 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Die Bezuschussung der Mittagsverpflegung aus dem Bildungspaket erfolgt im Landkreis Eichstätt in Form von monatlichen Pauschalbeträgen. Im Arbeitslosengeld II ist eine pauschale Abrechnung gesetzlich möglich (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Das SGB XII enthält keine Regelungen über die Abrechnung der kommunalen Träger mit den Anbietern der Mittagsverpflegung. Im Rahmen der Selbstverwaltung und der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit können die Sozialhilfeträger (zusammen mit den Anbietern des Mittagessens) über die Abrechnung entscheiden.

In Anlehnung an die Verwaltungspraxis des Jugendamtes werden die monatlichen Pauschalbeträge je Kind unabhängig von der Anzahl der Inanspruchnahmetage wie folgt festgelegt:

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| ▪ In Schulen und Horten (Schulkinder)      | <b>32,40 Euro (für 11 Monate)</b> |
| ▪ In Kindertageseinrichtungen, Tagespflege | <b>21,60 Euro (für 12 Monate)</b> |

(Anmerkung: Bei der Berechnung beider Pauschalen durch das Jugendamt wurde von 220 jährlichen Öffnungstagen ausgegangen. Bei einem Schulbesuch in Bayern ist allerdings grundsätzlich von bis zu 190 Schultagen auszugehen. Bei der Auszahlung der Pauschale an Schulkinder (32,40 Euro) bleibt der August als schulfreier Monat daher außer Betracht.)

Leistungen zur Übernahme der Kosten der Mittagsverpflegung werden auf Antrag (Anlage A5) gewährt. Mit dem Antrag ist eine Bestätigung der Schule bzw. Einrichtung über die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu fordern (Anlage B5).

Über die Bewilligung ist ein Bescheid zu erstellen. Die Bewilligung erfolgt im Fall der Schulmittagsverpflegung bis zum Ende des laufenden Schuljahres, maximal jedoch bis zum

Ende des Bewilligungsabschnitts (In BKGG-Fällen ist das Bewilligungsende von Wohngeld oder Kinderzuschlag maßgebend). Ansonsten (ALG II und SGB XII) erfolgt eine Bewilligung bis zum Ende des Bewilligungsabschnitts der ALG II- bzw. SGB XII - Leistung.

Die Mittagsverpflegung wird monatlich pauschal direkt an den Anbieter bezahlt. Zeitgleich mit dem Bewilligungsbescheid wird dem Anbieter mitgeteilt (s. Musterschreiben Anlage S5), dass eine monatliche Abrechnung mittels Pauschale erfolgt. Die Vorteile für den Anbieter (Verwaltungsvereinfachung durch Wegfall der monatlichen Rechnungen, kein Abzug einzelner Nichtnutzungstage der Kinder z.B. wegen Krankheit) sollten dargelegt werden. Dem Anbieter soll die Möglichkeit gegeben werden sich gegen eine Pauschalabrechnung auszusprechen. In diesem Fall ist nach Vorlage der Rechnungen spitz abzurechnen.

## **6. Soziale und kulturelle Teilhabe (§ 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII, § 6b BKGG)**

Der Anspruch auf diese Leistungen besteht nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine Altersgrenze „nach unten“ ist nicht vorgesehen. Bei Angeboten für Kleinkinder sollte allerdings bei Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen darauf geachtet werden, dass das Angebot inhaltlich auf die Bedürfnisse des Kindes ausgerichtet ist und sich nicht vorrangig an den entsprechenden Bedürfnissen der Eltern orientiert (Kind sollte angemeldeter „Teilnehmer“ sein).

Der Bedarf umfasst bis zum Höchstbetrag von monatlich 10 € die Aufwendungen, die durch Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht, Malkurse), die Mitgliedschaft in Vereinen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, vergleichbare Kurse oder angeleiteten Aktivitäten kultureller Bildung (z. B. angeleitete Museumsbesuche) oder die Teilnahme an Freizeiten (insb. von Trägern der Öffentlichen Wohlfahrt und der Kirchen) entstehen.

Da das Gesetz nicht von „Vereinsbeiträgen“ spricht, können auch „Mitgliedsbeiträge“ an Anbieter in anderer Rechts-/Organisationsform (z.B. Mitgliedsbeitrag an Fitness-Studio) erfasst sein.

Für den Bewilligungszeitraum kann das Guthaben auch angespart und dann in einem Betrag verbraucht werden. Eine Leistung ist auch im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich. In diesem Fall sollte im Bescheid festgehalten werden, für welchen Zeitraum das Teilhabebudget „verbraucht“ ist. Soweit ein Vereinsbeitrag als „Familienbeitrag“ erhoben wird erfolgt die Ermittlung der Höhe des auf das Kind entfallenden Anteils durch eine Pro-Kopf-Berechnung.

Die Voraussetzungen der §§ 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII sind vom Antragsteller mit dem Antrag und durch eine Bestätigung des Anbieters (Anlage B 6) nachzuweisen. Die Auszahlung der Teilhabeleistung erfolgt direkt an den Anbieter bzw. Verein.

Sachgebiet 31  
Eichstätt, den 27.08.2012

Fries

## Sachgebiet 31

### **Richtlinie zur Leistungsgewährung nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII**

Mit Einführung des SGB II und des SGB XII wird die Regelleistung (**§ 20 SGB II, § 28 SGB XII**) für laufende und einmalige Bedarfe mit monatlichen Regelleistungen/Regelsätzen abgedeckt. Neben den Regelleistungen sind ergänzende Leistungen auf Antrag für einmalige Bedarfe nach **§ 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII** nur noch in drei Fällen zulässig:

1. **Erstausstattungen** für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. **Erstausstattungen** für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (nur SGB XII)

**Der Landkreis Eichstätt ist als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 31 Abs. 1 i.V.m. § 97 Abs. 1 SGB XII für die Erbringung dieser Leistungen an Leistungsempfänger nach dem SGB XII zuständig. Als kommunaler Träger ist er nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II und § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB II für die Erbringung der Leistungen an Leistungsempfänger nach dem SGB II zuständig.**

**Vorliegende Richtlinie soll den zuständigen Sachbearbeitern im SGB II und SGB XII als Orientierung dienen. Bei der tatsächlich gewährten Leistungshöhe ist auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls abzustellen. Ergänzend wird auf das Rundschreiben zu § 24 Abs. 3 SGB II des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration in der aktuell gültigen Verfassung verwiesen, das analog auch für das SGB XII anzuwenden ist, falls dort keine abweichende Regelung getroffen wurde.**

- I. Leistungen bei Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II)

Leistungen für die Erstausstattung von Wohnungen können u. a. bei folgenden Tatbestandsvoraussetzungen in Betracht kommen:

- Bei der Anmietung einer Wohnung im Falle einer Trennung oder Scheidung von Ehepaaren oder eheähnlichen Gemeinschaften
- Anmietung einer Wohnung nach einer längeren Haftstrafe, ohne dass die bisherige Wohnung erhalten wurde oder Möbel eingelagert waren
- Bei Anmietung einer Wohnung nach längerer Wohnungslosigkeit oder Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft, ohne dass Möbel und Hausrat eingelagert wurden
- Bei erstmaligen Auszug eines Kindes aus dem Haushalt der Eltern. Für die Kinder die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist § 22 Abs. 5 SGB II zu beachten. In diesem Fall können Leistungen nur bei vorheriger Zustimmung des kommunalen Trägers zum Umzug erbracht werden.

- In Fällen, in denen die Wohnungsausstattung durch Wohnungsbrand oder Wasserschaden unbrauchbar geworden ist.
- Bei erstmaliger Gründung eines Hausstandes im Bundesgebiet (z. B. Aussiedler, anerkannte Asylbewerber)
- Geburt eines Kindes. Hier sind die notwendigen Einrichtungsgegenstände für das neugeborene Kind anzuerkennen.
- Bei einem notwendigen Umzug, wenn Teile der Wohnungseinrichtung fest eingebaut sind (z. B. Kücheneinrichtung)

Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend. Weitere Tatbestände sind im Einzelfall zu entscheiden.

Der Gewährung von Leistungen für die Erstaussstattung steht nicht entgegen, dass der Hilfebedürftige die Wohnung schon längere Zeit (über zwei Jahre) vor Antragstellung bezogen hat. Nach dem bedarfsbezogenen Erstaussattungsbegriff ist allein entscheidend, ob ein Bedarf für die Einrichtung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist (Urteil BSG vom 19.09.2008 Az. B 14 AS 64/07 R u. vom 20.08.2009 Az. B 14 AS 45/08 R).

Leistungen für die Erstaussattung von Wohnungen können auch durch Sachleistungen erbracht werden. Daher ist Antragstellern für benötigte Einrichtungsgegenstände grundsätzlich ein Gutschein für den Caritas-Gebrauchtmöbelmarkt in Gaimersheim bzw. für das Gebrauchtwarenhaus der Eichstätter Dienste (oder auch für ähnliche Einrichtungen) auszustellen (Muster siehe Anlage). Dazu sind die benötigten Einrichtungsgegenstände im Gutschein aufzulisten. Eine Abrechnung der Gutscheine des Gebrauchtwarenhauses Eichstätter Dienste erfolgt nach Rechnungsstellung des Dienstes. Eine Ausgabe der Einrichtungsgegenstände vom Caritas-Möbelmarkt erfolgt bei Vorlage der Gutscheine kostenlos. (Bei anderen Trägern wird analog verfahren. Änderungen in der Verfahrensweise der Träger sind möglich.)

Kann in einem angemessenen Zeitraum der notwendige Bedarf nicht durch Sachleistungen gedeckt werden und wird dies durch Bestätigungen der Gebrauchtwarenlager nachgewiesen, können Geldleistungen höchstens bis zu folgender Höhe pauschal gewährt werden:

Wohnungseinrichtung 1. volljährige Person	600,-- €
Wohnungseinrichtung für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft	170,-- €
Höchstbetrag je Bedarfsgemeinschaft	1.200,-- €

Bereits als Sachleistungen gewährte Einrichtungsgegenstände vermindern die Geldleistung.

Aus den Wohnungseinrichtungspauschalen ist die gesamte Einrichtung einschließlich kleiner Elektrogeräte (z.B. Lampen, Bügeleisen) zu tragen.

Leistungen für die Erstaussattung mit großen Elektrogeräten (Herd, Kühlschrank, Waschmaschine) können ergänzend nur gewährt werden, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjekts sind.

Große Elektrogeräte werden in der Regel durch Sachleistungen über das Sozialamt/Jobcenter gewährt.

Kann der Bedarf für große Elektrogeräte nicht als Sachleistung gedeckt werden, können folgende Geldleistungen bewilligt werden:

Elektroherd	240 €
Waschmaschine	300 €
Kühlschrank	180 €

Die Geldleistung ist in Form eines Warengutscheins zu erbringen. Bei Vorlage einer Rechnung kann diese direkt an den Verkäufer überwiesen werden. Eine Barauszahlung der Geldleistungen an den Hilfeempfänger ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Pro Wohneinheit ist in der Regel die Ausstattung mit je einem der o.g. großen Elektrogeräten ausreichend.

Kosten für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen der Geräte sind aus dem Regelsatz zu tragen, weil Leistungen für einmalige Bedarfe grundsätzlich nur für Erstausstattungen gewährt werden.

Bei der erstmaligen Begründung eines Hausstandes einer leistungsberechtigten Person in einer **Wohngemeinschaft** (vgl. § 42a Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SGB XII) ist grundsätzlich das vorgenannte Verfahren anzuwenden. Kann in diesen Fällen der notwendige Bedarf in einem angemessenen Zeitraum nicht durch Sachleistungen gedeckt werden und wird dies durch Bestätigung der Gebrauchtmärkte nachgewiesen, können Geldleistungen bis zu einer Höhe von pauschal **300 €** gewährt werden. Bei teilmöblierten Zimmern und Wohnungen verringert sich die Pauschale auf **200 €**. Hierbei ist berücksichtigt, dass eine Kücheneinrichtung vorhanden ist. Ist diese nicht vorhanden, können Geldleistungen bis zu einer Höhe von 600 € gewährt werden.

## II. Leistungen für Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)

### a) Erstausstattungen für Bekleidung

Eine Erstausstattung für Bekleidung kann nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen, z.B. bei einem Brand oder dem vollständigen Verlust der Bekleidung, gewährt werden.

Höhe der Pauschalen:

- von Geburt bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 230,-- €
- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 255,-- €
- von Beginn des 15. Lebensjahres 280,-- €

### b) Pauschalen für Leistungen anlässlich Schwangerschaft

Der anlässlich der Schwangerschaft entstehende zusätzliche Bedarf begründet einen Bedarf, der nicht von der Regelleistung umfasst ist und daher nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII gesondert zu berücksichtigen ist. Zur Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung ist ein Pauschalbetrag von **130,00 €** zu gewähren.

Die Bewilligung der einmaligen Pauschale soll ab dem 4. Schwangerschaftsmonat, also ab Bewilligung des entsprechenden Mehrbedarfs, gewährt werden.

Bei kurz aufeinander folgenden Geburten kann eine Beihilfe nur in Höhe von **65,00 €** gewährt werden, da davon ausgegangen wird, dass Umstandskleidung noch vorhanden ist und nur noch ein ergänzender Bedarf besteht. Liegt eine längere Zeit (mind. 3 Jahre) zwischen den Geburten, kann ein Pauschalbetrag in Höhe von 130,00 € gewährt werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

### c) Pauschalen für Leistungen anlässlich der Geburt

Der anlässlich der Geburt entstehende zusätzliche Bedarf begründet einen Bedarf, der nicht von der Regelleistung umfasst ist und daher nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII gesondert zu berücksichtigen ist.

Für diese besonderen Bedarfssituationen gelten folgende Pauschalen:

<b>Babyerstausstattung</b>	<b>150,00 €</b>
<b>Kinderbett inkl. Zubehör</b>	<b>120,00 €</b>
<b>Kinderwagen inkl. Zubehör</b>	<b>120,00 €</b>

Bei den Pauschalen für das Kinderbett sowie den Kinderwagen wurde davon ausgegangen, dass die Beschaffung von gebrauchten Gegenständen zumutbar ist. Bei Mehrlingsgeburten wird ein Vielfaches der o.g. Pauschalen bewilligt.

Die Auszahlung der Pauschalen sollte ca. drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin erfolgen.

**Im Falle weiterer Geburten der Hilfesuchenden ist folgendes zu beachten:**

Liegt die Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als 3 Jahre zurück, ist nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass die o. g. Gegenstände noch vorhanden sind. Daher ist in diesen Fällen für die Säuglingserstaussstattung lediglich eine Pauschale von **75,00 €** als Ergänzungsbedarf zu gewähren. Für Kinderwagen bzw. Kinderbett werden in diesen Fällen nur in begründeten Ausnahmefällen Pauschalen gewährt.

Grundsätzlich ist bei der Bewilligung der Leistungen ein Verwendungsnachweis zu fordern.

### **III. Leistungen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII, keine Zuständigkeit im SGB II)**

Hierbei handelt es sich um seltene und untypische Bedarfslagen, welche nicht in die Bemessung der Regelleistung einfließen und damit einen besonderen Bedarf darstellen.

Grundsätzlich sind derartige Bedarfe vorrangig gegenüber der Krankenkasse geltend zu machen. Nur nach Vorlage eines Ablehnungsbescheides der zuständigen Krankenkasse kann ein derartiger Bedarf anerkannt werden.

Es können aber auch Eigenanteile verbleiben, welche als Bedarf zu berücksichtigen sind (z. B. Kauf orthopädischer Schuhe; laut Kommentar zum SGB XII derzeit 76,00 €).

Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten unwirtschaftlich, soll geprüft werden, ob ein vorrangiger Anspruch auf Beschaffung der Geräte und Ausrüstungen gegenüber einem anderen Sozialleistungsträger besteht.

Die Ersatzbeschaffung für Verbrauchsmaterialien (z. B. Batterien) ist keine Reparatur im Sinne dieser Vorschriften.

Ein Verweis auf Gebrauchtgegenstände kommt bei orthopädischen Schuhen, Aus-rüstungen und Therapiegeräten grundsätzlich nicht in Betracht.

Vor der Bewilligung der Leistungen sind mindestens zwei Kostenangebote von verschiedenen Leistungserbringern vorzulegen. Danach ist das kostengünstigere Ange-bot zu bewilligen. Die Abrechnung der Leistungen soll in der Regel direkt mit dem Leistungserbringer erfolgen. Ansonsten hat der Leistungsberechtigte Nachweise über die Verwendung der bewilligten Leistungen vorzulegen.

### **IV. Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen für Personen die nicht im laufenden Bezug stehen (§ 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II und § 31 Abs. 2 SGB XII)**

Personen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II stehen bzw. die keine Regelsatzleistungen nach dem SGB XII benötigen, können ebenfalls Anträge auf Gewährung von Leistungen für die in **§ 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII** abschließend genannten Bedarfe stellen.

Bei der Anwendung des **§ 24 Absatz 3 Satz 2 SGB II bzw. des § 31 Abs. 2 SGB XII** soll grundsätzlich der Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, welches den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Bedarfsgemeinschaft übersteigt, im Monat der Entscheidung und in den folgenden 6 Monaten verlangt werden (insgesamt 7 Monate). Veränderungen des Bedarfes und des Einkommens nach der Entscheidung und im Heranziehungs- bzw. Bewilligungszeitraum sind nicht zu berücksichtigen.

Nach den Besonderheiten des Einzelfalles kann ein geringerer Einsatz des Einkommens verlangt werden. Dies ist insbesondere dann möglich, soweit das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn Hilfebeziehende unabwendbare Belastungen zu tragen haben.

#### **V. Inkrafttreten**

Die Richtlinie gilt ab 01.10.2017; die bisherige Richtlinie ist damit gegenstandslos.

Eichstätt, 31.07.2017

#### **Anlage**

- Muster Warengutschein Gebrauchtwarenhaus der Eichstätter Dienste
- Muster Warengutschein Caritas-Gebrauchtmöbelmarkt in Gaimersheim

Bei den angefügten Warengutscheinen handelt es sich lediglich um Muster-Vorlagen, die auch in inhaltlich und optisch angepasster Form ausgegeben werden können.

Landratsamt Eichstätt

Amt für Soziales und Senioren  
Residenzplatz 1  
85072 Eichstätt

Sachbearbeiter: Name Vorname  
Tel.: 08421/70-xxx  
Fax: 08421/70-xxx  
E-Mail: name.vorname@lra-ei.bayern.de



# W a r e n g u t s c h e i n

Herr/Frau  
Wohnhaft:

ist/sind berechtigt, beim **Gebrauchtwarenmarkt der Eichstätter Dienste**  
**Buchtal 67 in 85072 Eichstätt**, folgende Gegenstände zu erhalten:

	Bestätigung durch Caritas			
	vor- handen	nicht vorhanden	wurde/n abgelehnt	Eigenlei- stung/€

Vermerke: .....  
.....

Eigenleistung kann erbracht werden: ..... EUR

Eigenleistung kann **nicht** erbracht werden.

Lieferung:  durch .....

Selbstabholung

Vorsprache am .....

am .....

am .....

Eichstätt, xx.xx.20xx

Eichstätt, .....

.....  
Sachbearbeiter

.....  
Eichstätter Dienste



Landratsamt Eichstätt

Dienststelle Ingolstadt  
Amt für Soziales und Senioren  
Auf der Schanz 39  
85049 Ingolstadt

Sachbearbeiter: Name Vorname  
Tel.: 0841/306-xxx  
Fax: 0841/306-xxx  
E-Mail: name.vorname@lra-ei.bayern.de

# W a r e n g u t s c h e i n

Herr/Frau  
Wohnhaft:

ist/sind berechtigt, beim **Caritas – Markt**  
**Carl-Benz-Ring 14 – 18 in 85080 Gaimersheim**, folgende Gegenstände zu erhalten:

	Bestätigung durch Caritas			
	vor- handen	nicht vorhanden	wurde/n abgelehnt	Eigenlei- stung/€

Vermerke: .....  
.....

Eigenleistung kann erbracht werden: ..... EUR

Eigenleistung kann **nicht** erbracht werden.

Lieferung:  durch .....  
 Selbstabholung

Vorsprache am .....  
am .....  
am .....

Ingolstadt, xx.xx.20xx

Gaimersheim, .....

.....  
Sachbearbeiter

.....  
Caritas-Markt

# Kosten der Unterkunft

Konzept und Berechnung



LANDKREIS EICHSTÄTT

Oktober 2020

# 1. Einleitung

Laut Bundesverfassungsgericht gehört das Wohnen zu den Grundbedürfnissen des menschenwürdigen Lebens<sup>1</sup>. Die Gewährung von Kosten der Unterkunft durch die Kommunen kommt diesem Grundbedürfnis entgegen. Neben den Regelleistungen/dem Regelsatz sehen daher das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) und Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) auch Leistungen für Unterkunft und Heizung vor.

Gemäß § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind<sup>2</sup>. Der verwendete Begriff der „Angemessenheit“ wird jedoch vom Gesetzgeber nicht näher spezifiziert. Da es sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, unterliegt dessen gesetzeskonforme Auslegung in vollem Umfang der Überprüfung durch die Sozialgerichte. „Angemessenheit“ beinhaltet jedoch auch eine Begrenzung – in diesem Fall die Begrenzung durch die Bestimmung der Mietobergrenzen<sup>3</sup>. Die Verantwortlichkeit zur Bestimmung der Mietobergrenzen und der Beurteilung der angemessenen Kosten der Unterkunft liegt beim zuständigen Träger der Sozialhilfe<sup>4</sup>.

Ziel dieses Konzeptes ist es, die Mietobergrenzen, also die Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft für den Landkreis Eichstätt unter Berücksichtigung der Kriterien und Empfehlungen des Bundessozialgerichtes (BSG) nachvollziehbar und schlüssig festzulegen. Dies erfolgt durch die Betrachtung der aktuellen Wohnungsmarktsituation vor Ort.

## 2. Grundlagen der Angemessenheitsprüfung

Das BSG geht bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft grundsätzlich von einem mehrstufigen Verfahren aus<sup>5</sup>. Demnach müssen bei der Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft zunächst grundlegende Kriterien geklärt werden. Dazu gehören die abstrakt angemessene Wohnungsgröße, die Festlegung, auf welchen räumlichen Vergleichsmaßstab für das weitere Vorgehen abzustellen ist und der Wohnungsstandard. Diese drei Kriterien finden in der sogenannten Produkttheorie Anwendung, die als Grundlage für die Berechnung der Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft herangezogen wird.

---

<sup>1</sup> vgl. BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – RZ 135 mwN

<sup>2</sup> vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II; § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB XII; § 42a SGB XII

<sup>3</sup> vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 50/09 R

<sup>4</sup> vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21.06.2013 – L 1 AS 3518/11; SG Mainz, Urteil vom 08.06.2012 – S 17 AS 1452/09

<sup>5</sup> vgl. BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 10/06 R, BSGE 97, 231 = SozR 4-4200 § 22 Nr 2; BSG Urteil vom 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R, BSGE 97, 254 = SozR 4-4200 § 22 Nr 3; BSG, Urteil vom 19.02.2009 – B 4 AS 30/08 R

## 2.1. Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes<sup>6</sup> ist für die Beurteilung der Angemessenheit der Wohnungsgröße auf die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zur sozialen Wohnraumförderung abzustellen<sup>7</sup>. In Anlehnung an die derzeit gültigen Wohnraumbestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern<sup>8</sup> werden daher für den Landkreis Eichstätt folgende Wohnflächenobergrenzen als abstrakt angemessen festgelegt:

Personenanzahl	angemessene Wohnfläche
für 1 Person	bis zu 50 m <sup>2</sup>
für 2 Personen	bis zu 65 m <sup>2</sup>
für 3 Personen	bis zu 75 m <sup>2</sup>
für 4 Personen	bis zu 90 m <sup>2</sup>
für 5 Personen	Bis zu 105 m <sup>2</sup>
für jede weitere Person	zusätzlich 15 m <sup>2</sup>

Tab.1: Wohnflächenobergrenzen nach Personenzahl

Die Obergrenzen der angemessenen Wohnfläche werden in Abhängigkeit von der Größe und Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft bestimmt, und beinhalten die Küche und alle anderen erforderlichen Nebenräume.

Zum 30.06.2020 gab es im Landkreis Eichstätt insgesamt 1.089 Bedarfsgemeinschaften (BGs), wobei Einpersonenhaushalte die größte Gruppe darstellen. Tabelle 2 zeigt die genaue Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften nach Rechtskreisen.

Personenzahl	Anzahl BGs SGB II	Anzahl BGs SGB XII	Insgesamt
1 Person	429	234	663
2 Personen	125	43	168
3 Personen	100	5	105
4 Personen	79	2	81
5 Personen	42	0	42
6 und mehr Personen	30	0	30

Tab.2: Bedarfsgemeinschaften nach Personenzahl und Rechtskreisen

## 2.2. Festlegung des räumlichen Vergleichsmaßstabs

Der Landkreis Eichstätt ist ein ländlich geprägter Landkreis im Regierungsbezirk Oberbayern mit einer Fläche von 1.214,06 km<sup>2</sup>. Die 132.941 Einwohner<sup>9</sup> des Landkreises verteilen sich auf

<sup>6</sup> vgl. BSG Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 18/06 R, zuletzt BSG Urteil vom 16.05.2012 - B 4 AS 109/11 R

<sup>7</sup> Grundsätze zur Bestimmung der Wohnungsgröße siehe § 10 WoFG

<sup>8</sup> vgl. Art. 12 BayWoFG i. V. m. Nr. 22.2 der Wohnraumförderbestimmungen 2012 (WFB 2012), zudem Art. 14 Bay WoFG i.V.m. Nr. 5.8 VVWoBindR

<sup>9</sup> vgl. <https://www.landkreis-eichstaett.de/landkreis-im-ueberblick/unser-landkreis/einwohnerzahlen/>  
Stand: 30.06.2019

insgesamt 30 Städte und Gemeinden wobei nur die Große Kreisstadt Eichstätt und der Markt Gaimersheim mehr als 10.000 Einwohner zählen.

Aufgrund des geringen Mietwohnungsangebotes in den kleinen, ländlich geprägten Gemeinden erscheint eine gesonderte Ermittlung der Kosten der Unterkunft für jede einzelne Gemeinde nicht sinnvoll<sup>10</sup>. Vielmehr bietet es sich an, Gemeinden mit ähnlichen Merkmalen zu einem größeren Vergleichsraum zusammenzufassen, und gemeinsam zu betrachten. Gleichzeitig wird dadurch auch die räumliche Angemessenheit des Umzugsradius definiert, innerhalb dessen dem Leistungsberechtigten ein Umzug, z. B. in Zuge eines Kostensenkungsverfahrens, zugemutet werden kann<sup>11</sup>.

Gemäß der Ausführung des BSG<sup>12</sup> handelt es sich bei einem Vergleichsraum um einen hinreichend großen Raum der Wohnbebauung, welcher aufgrund seiner räumlichen Nähe zueinander, seiner Infrastruktur sowie seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet. Ein weiteres, zentrales Unterscheidungskriterium zur Bildung von Vergleichsräumen sind die durchschnittlichen Mietniveaus der Gemeinden<sup>13</sup>. Zur Bildung von Vergleichsräumen wurden daher die Durchschnittsmieten (Netto-Kaltniete) pro Quadratmeter aller Gemeinden miteinander verglichen<sup>14</sup>. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wird der Landkreis Eichstätt in drei Vergleichsräume eingeteilt.

Auffällig ist das signifikant höhere durchschnittliche Mietniveau in Gemeinden im südlichen Landkreisgebiet. Zurückzuführen ist dies auf die Nähe der Gemeinden zur Kreisfreien Stadt Ingolstadt, die im Süden an den Landkreis Eichstätt angrenzt. Die Stadt Ingolstadt hat **138.067 Einwohner**<sup>15</sup> und ist das wirtschaftliche Zentrum der strukturstarken Region 10. Die Großstadt Ingolstadt bietet vielen Bürgern des ländlich geprägten Landkreises Eichstätt Arbeitsplätze, Einkaufsmöglichkeiten und ein breites Freizeit- und Kulturangebot. Gemeinden im südlichen Landkreisgebiet verbinden somit ruhige, familienfreundliche Wohngegenden mit kurzen Wegen zur Stadt Ingolstadt. Die Nachfrage nach Wohnraum ist in diesen Gemeinden entsprechend hoch und wirkt sich somit auf den Mietpreis pro Quadratmeter Wohnfläche aus. Diese **sechs Gemeinden** werden zu dem Vergleichsraum 1 „Südlicher Landkreis“ zusammengefasst.

In den restlichen 24 Gemeinden im Landkreis sind weniger große Unterschiede in den Durchschnittsmieten erkennbar, wohl aber hinsichtlich der Merkmale Wohnbebauung, räumliche Nähe und verkehrstechnische Verbundenheit. So stellt die große Kreisstadt Eichstätt mit zahlreichen Bildungseinrichtungen, Behörden, Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten etc. das Zentrum des westlichen Landkreises dar. Die Große Kreisstadt Eichstätt bildet zusammen mit den 14 umliegenden Gemeinden einen homogenen Lebens- und Wohnbereich, der zu dem Vergleichsraum 2 „Westlicher Landkreis“ zusammengefasst wird. Dagegen orientieren sich die Gemeinden im östlichen Landkreisgebiet eher hin zur Stadt Beilngries und in den Nachbarlandkreis Kelheim, und bilden wegen ihrer räumlichen Nähe zueinander, der Infrastruktur sowie der verkehrstechnischen Verbundenheit den Vergleichsraum 3 „Östlicher Landkreis“. Abbildung 1 und Tabelle 3 zeigen die Zuteilung der Gemeinden zu den unterschiedlichen Vergleichsräumen.

<sup>10</sup> vgl. BSG Urteil vom 20.08.2009 – B 14 AS 65/08

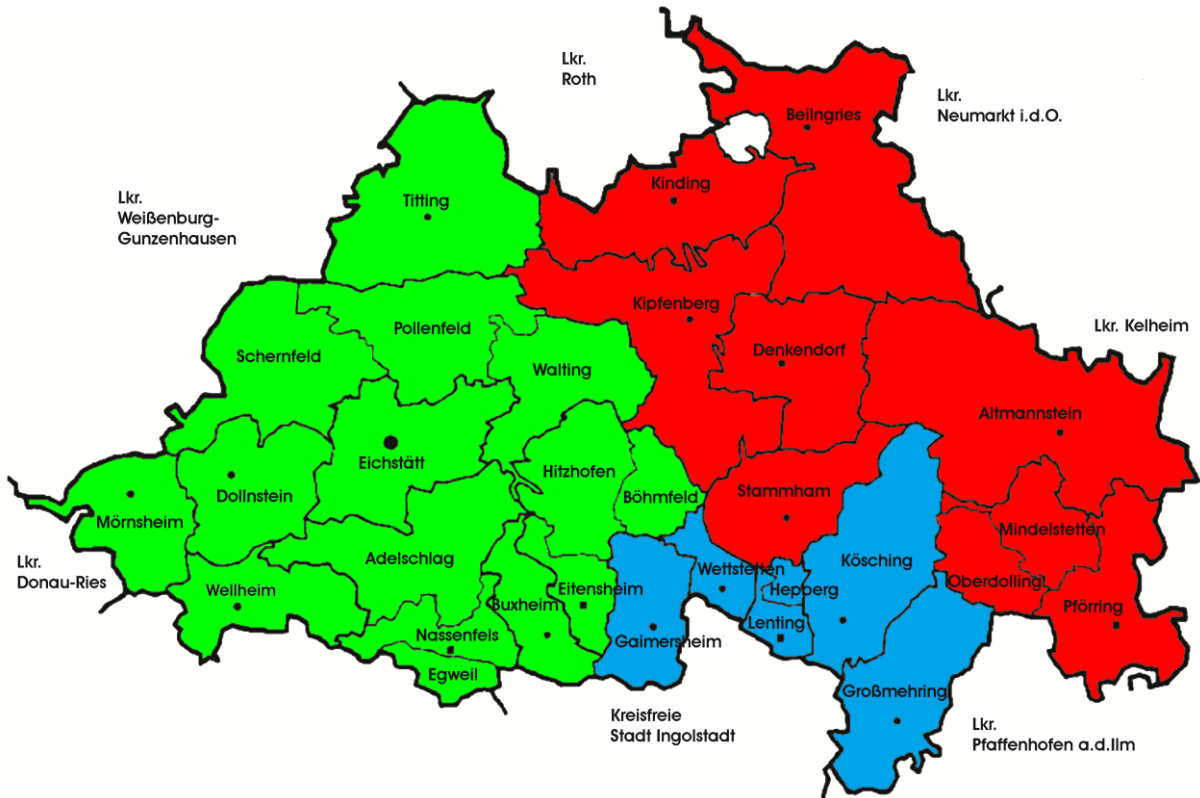
<sup>11</sup> vgl. Recht der Leistungsempfänger auf Verbleib in ihrem sozialen Umfeld in: Knickrehm/ Voelzke/ Spellbrink, Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II, S.16

<sup>12</sup> vgl. BSG Urteil vom 19.2.2009 – B 4 AS 30/08 R)

<sup>13</sup> vgl. Arbeitshilfe zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen der Unterkunft im Rahmen kommunaler Satzungen, Seite 31; Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; Stand Januar 2013

<sup>14</sup> zur besseren Übersichtlichkeit wird an dieser Stelle auf eine detaillierte Beschreibung der Datenerfassung und Datengrundlage verzichtet; siehe dazu die Kapitel 3.1. Datengrundlage und 3.2. Datenerfassung

<sup>15</sup> Quelle: <https://ingolstadt.de/Rathaus/Aktuelles/Zahlen-Daten/Aktuelle-Statistiken/>; Stand: 30.09.2020



Vergleichsraum 1  
 Vergleichsraum 2  
 Vergleichsraum 3

Abb. 1: Vergleichsräume im Landkreis Eichstätt

Vergleichsraum 1: „südlicher Landkreis“	Vergleichsraum 2: „westlicher Landkreis“	Vergleichsraum 3: „östlicher Landkreis“
Gaimersheim	Adelschlag	Altmannstein
Großmehring	Böhmfeld	Beilngries
Hepberg	Buxheim	Denkendorf
Kösching	Dollnstein	Kinding
Lenting	Egweil	Kipfenberg
Wettstetten	Eichstätt	Mindelstetten
	Eitensheim	Oberdolling
	Hitzhofen	Pförring
	Mörsheim	Stammham
	Nassenfels	
	Pollenfeld	
	Schernfeld	
	Titting	
	Walting	
	Wellheim	

Tab. 3: Vergleichsräume im Landkreis

## 2.3. Festlegung des angemessenen Wohnungsstandards

Im Sinne der geltenden Rechtsprechung sind weiterhin Wohnungen angemessen, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügen und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen<sup>16</sup>. Für Leistungsberechtigte kommen daher nicht alle verfügbaren Wohnungen in Frage, sondern nur Wohnungen, die dem unteren Wohnungsmarktsegment zugeordnet werden können.

Zur Beurteilung des einfachen Wohnstandards bzw. des unteren Wohnungsmarktsegments bietet sich die Betrachtung der Quadratmeterpreise der Netto-Kaltmiete an. Nachdem unter Kapitel 2.1. die abstrakt angemessenen Wohnungsgrößen (je Größe der BG), und unter Kapitel 2.2. Vergleichsräume/Mietregionen mit ähnlichen Merkmalen (räumliche Nähe, Infrastruktur, Wohnbebauung, verkehrstechnische Verbundenheit, durchschnittliches Mietniveau/m<sup>2</sup> Wohnfläche) festgelegt wurden, können Unterschiede der Quadratmeterpreise (Netto-Kaltmiete) letztendlich nur durch Qualitätsunterschiede, z. B. in Ausstattung oder Baujahr der Wohnung, zustande kommen. Ein höherer Mietpreis pro m<sup>2</sup> Wohnfläche innerhalb der gleichen Wohnungsgrößenklasse und innerhalb des gleichen räumlichen Vergleichsmaßstabs deutet daher auf eine bessere Ausstattung und somit auf einen höheren Wohnungsstandard hin.

Als Obergrenze für den angemessenen Wohnungsstandard, ausgedrückt im Quadratmeterpreis der Netto-Kaltmiete, wird im Landkreis Eichstätt das untere Drittel des gesamten Wohnungsmarktes zugrunde gelegt.

## 2.4. Anwendung der Produkttheorie

In dem vorliegenden Konzept wird die sogenannte Produkttheorie, die in mehreren Entscheidungen des BSG positiv beurteilt wurde<sup>17</sup>, als übergeordnetes Konstrukt zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen verwendet. Darin finden sich die behandelten Kriterien abstrakte Wohnungsgröße, räumlicher Vergleichsmaßstab und Wohnungsstandard wieder.

Die Produkttheorie beschreibt den Richtwert der angemessenen Gesamtmiete als Produkt aus abstrakt angemessener Wohnungsgröße<sup>18</sup> und Wohnungsstandard, wobei sich der Wohnungsstandard regelmäßig im Quadratmeterpreis niederschlägt<sup>19</sup>. Es müssen jedoch nicht beide Faktoren (Wohnungsgröße und Wohnungsstandard) isoliert betrachtet „angemessen“ sein, sondern das Produkt aus diesen beiden darf den berechneten Richtwert nicht überschreiten. Der Leistungsberechtigte erhält dadurch die Entscheidungsfreiheit, ob er/sie zugunsten eines höheren Quadratmeterpreises (→ hoher Wohnungsstandard) eine kleinere Wohnung anmieten will, oder aber zu einem niedrigeren Quadratmeterpreis (→ niedriger Wohnungsstandard) eine größere Wohnung.

Bei der Bestimmung des Richtwertes für angemessene Kosten der Unterkunft ist zudem darauf zu achten, dass alle Leistungsberechtigten im räumlichen Vergleichsmaßstab<sup>20</sup> eine realistische

---

<sup>16</sup> vgl. z.B. BSG, Urteil vom 13.04.2011 – B 14 AS 106/10R; BSG, Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 50/09 R; BSG, Urteil vom 07.11.2006 – B 7 b A 5 18/06R

<sup>17</sup> vgl. BSG Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 10/06R, NDV-RD 2007, 47; BVerwG Urteil vom 28.04.2005, 5 C 15.04; BSG Urteil vom 19.02.2009 – B 4 AS 30/08 R; Hessisches LSG, Urteil vom 24.09.2008 – L 6 AS 130/07; SG Kassel, Urteil vom 11.03.2009 – S 7 AS 276/06

<sup>18</sup> vgl. 2.1. Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße

<sup>19</sup> vgl. 2.3. Festlegung des angemessenen Wohnungsstandards

<sup>20</sup> vgl. 2.2. Festlegung des räumlichen Vergleichsmaßstabs

Möglichkeit haben, eine Wohnung zu den ortsüblichen Marktbedingungen zu finden, deren Kosten im Bereich dieses Richtwertes liegen.

### 3. Kosten der Unterkunft

Weder der Landkreis Eichstätt noch die kreisangehörigen Gemeinden verfügen über einen offiziellen Mietspiegel der als Grundlage für die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft dienen könnte. Daher sind eigene Erhebungen zum Immobilienmarkt notwendig, die in Anlehnung an die Regelung zu den Mietspiegeln im BGB im regelmäßigen Turnus aktualisiert werden<sup>21</sup>. Die vorliegende Erhebung wurde vom 01.07.2019 bis 30.06.2020, also in einem Zeitraum von 12 Monaten durchgeführt.

Auf dieser Datenbasis wird der Richtwert der angemessenen Kosten der Unterkunft nach der in Kapitel 2.4. beschriebenen Produkttheorie als Produkt aus der Summe der angemessenen Quadratmeterpreise der Nettokaltmiete und der kalten Betriebskosten je Quadratmeter, und der Obergrenze der abstrakt angemessenen Wohnfläche berechnet. Die Produkttheorie als Gleichung dargestellt:

$$\text{Angemessene Gesamtmiete} = (\text{€/qm} + \text{kalte Betriebskosten/qm}) * \text{max. Wohnfläche}$$

Wohingegen sich die maximal angemessene Wohnfläche nach der Anzahl der Personen richtet<sup>22</sup>, muss die Höhe der angemessenen Nettokaltmiete und der kalten Betriebskosten noch errechnet werden. Die Erhebung der Nettokaltmiete pro Quadratmeter Wohnfläche und der kalten Betriebskosten erfolgt getrennt voneinander und wird im Folgenden detailliert erläutert.

#### 3.1. Datengrundlage

In der Begründung zum § 22c SGB II heißt es: „Die kommunalen Träger sind bei der Wahl des Verfahrens zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung grundsätzlich frei. Die Entscheidungen für die Auswahl bestimmter Erkenntnisquellen und das Vorgehen bei der Festlegung der Angemessenheitswerte müssen jedoch nachvollziehbar und in sich schlüssig sein.“<sup>23</sup> Dazu sollen „Mietspiegel, qualifizierte Mietspiegel und Mietdatenbanken sowie geeignete statistische Datenerhebungen und -auswertungen einzeln oder kombiniert berücksichtigt werden.“<sup>24</sup> Da jedoch weder für den Landkreis noch für die angehörigen Gemeinden ein Mietspiegel vorliegt und die alleinige Auswertung der Angebotsmieten laut § 22c Abs. 1 SGB II und den Anforderungen des Bundessozialgerichts an ein schlüssiges Konzept nicht ausreichend ist<sup>25</sup>, wurde für das vorliegende Konzept auf eine Kombination aus Angebots-, Bestands- und Neuvermietungen zurückgegriffen<sup>26</sup>.

<sup>21</sup> vgl. Hessisches LSG vom 12.03.2007 – L 9 AS 260/06

<sup>22</sup> vgl. 2.1. Bestimmung der Abstrakt angemessenen Wohnungsgröße

<sup>23</sup> aus der Begründung der Änderung des SGB II in: Deutscher Bundestag, Drucksache 17/3404, Seite 102

<sup>24</sup> vgl. Arbeitshilfe zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen der Unterkunft im Rahmen kommunaler Satzungen, Seite 34; Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; Stand Januar 2013

<sup>25</sup> vgl. BSG, Urteil vom 19.2.2009, B 4 AS 30/08 R Rdnr. 24; BSG, Urteil vom 02.09.2009, B 4 AS 18/09 R. RdNr. 22

<sup>26</sup> vgl. BSG, Urteil vom 18.11.2014, B 4 AS 9/14 R

Zur Ermittlung angemessener Kosten der Unterkunft wurde eine Vollerhebung der Angebotsmieten im Landkreis Eichstätt im Zeitraum 01.07.2019 bis 30.06.2020 durchgeführt<sup>27</sup>. Als Quelle dienten die Mietangebote in Zeitung und Internet, die über den gesamten 12-monatigen Erhebungszeitraum konsequent ausgewertet und dokumentiert wurden.

Die einzige Tageszeitung im Landkreis Eichstätt ist der Donaukurier mit der Lokalausgabe Eichstätter Kurier. Jeweils Mittwoch und Samstag erscheint ein Anzeigenteil, der in allen Ausgaben gleich ist und somit den ganzen Landkreis erreicht. Die darin enthaltenen Immobilienangebote wurden jeweils ausgewertet und dokumentiert. Der einzige Wochenanzeiger, die IZ – Ingolstädter Anzeiger (mit der Regionalausgabe Eichstätter Anzeiger) mit einer Auflage von ca. 174.000 Exemplare (Oktober 2020), erscheint ebenfalls mittwochs und wurde auch in die Datenerhebung einbezogen.

Zudem wurden drei Internet-Immobilienportale wöchentlich durchsucht und die dort enthaltenen Mietangebote, die sich auf den Landkreis Eichstätt beziehen, dokumentiert. Dazu gehören die drei größten Immobilienportale, die zusammen einen Marktanteil von über 80% besitzen: ImmobilienScout24 (über 7 Mio. Besucher und 900 Mio. Seitenabrufe monatlich), Immonet und Immowelt (gehören beide zur Immonet GmbH; gemeinsam ca. 48 Mio. Seitenabrufe monatlich)<sup>28</sup>. Dadurch wird sichergestellt, dass der Markt an Angebotsmieten vollständig und lückenlos erfasst wird. Im Erhebungszeitraum 01.07.2019 bis 30.06.2020 wurden insgesamt 1140 Angebotsmieten dokumentiert.

Als weitere Datenquelle dienten die anonymisierten Miethöhen der Leistungsempfänger nach SGB II, SGB XII und Wohngeld. Um auf möglichst aktuelle Daten zurückgreifen zu können, wurde das Ende des zweiten Quartals 2020, der 30.06.2020 als Stichtag der Erhebung ausgewählt; dieser Stichtag entspricht dem Ende des 12-monatigen Erhebungszeitraums. Es handelt sich dabei um Bestandsmieten, d. h. um tatsächlich gezahlte Mieten in bestehenden Mietverhältnissen. Zum Stichtag 30.06.2020 konnten insgesamt 774 Bestandsmieten (SGB II; SGB XII und Wohngeld) ermittelt werden, die in die Berechnung der Mietobergrenzen mit einfließen.

Um auch Miethöhen von Neuvermietungen zu berücksichtigen, wurden Daten des Sachgebietes technischer Hochbau des Landratsamtes Eichstätt ausgewertet. Dort wird bei Besitzerwechsel oder Neubau einer Immobilie erfasst, ob und zu welchem Preis pro Quadratmeter ein Objekt vermietet wird. Auf diese Weise wurde der Datenbestand zur Berechnung der angemessenen Kosten der Unterkunft um 68 Objekte erweitert, die im Erhebungszeitraum nicht auf dem Immobilienmarkt angeboten wurden.

## 3.2. Datenerfassung

Bei der Datenerfassung werden nur abgeschlossene Wohnungen und Häuser erhoben, die längerfristig vermietet werden, d. h. Zimmer in Wohngemeinschaften, Ferienwohnungen, möblierte Zimmer/Wohnungen, Wohnungen in Studentenwohnheimen oder befristete Mietangebot werden nicht in die Betrachtung mit einbezogen, da es sich dabei um besondere Wohnformen handelt, deren Miethöhe meist nicht der aktuellen Marktlage entspricht (z. B. Studentenwohnheim, Zimmer) bzw. hier keine Berechnung der Netto-Kaltmiete möglich ist (z.

---

<sup>27</sup> Mehrmonatige Datenerhebungszeiträume werden in der Rechtsprechung anerkannt; vgl. z.B. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.12.2010 – L 12 AS 5641/09; SG Gotha vom 05.04.2012 – S 43 AS 1547/12

<sup>28</sup> Quelle: <https://www.immobiliportale.com/uebersicht-immobilienportale/>; letzter Aufruf: 20.10.2020

B. möblierte Zimmer). Hinsichtlich der Größe der Wohnung gibt es dagegen keine Beschränkung.

In Tabellenform werden folgende Daten aus der Analyse der Angebotsmieten in Zeitung und Internet differenziert nach Gemeinden erfasst: *Ort, Größe in m<sup>2</sup>, Anzahl der Zimmer, Nettokaltmiete in €, Nebenkosten, Sonstiges* (Anzeigentext), *Quelle und Datum*. Die wichtigsten Angaben sind die *Größe in m<sup>2</sup>* und die *Nettokaltmiete in €*. Dadurch wird die Nettokaltmiete je m<sup>2</sup> Wohnfläche berechnet. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Miete für eine Garage oder einen Stellplatz grundsätzlich keine Kosten der Unterkunft darstellen, da ein Verzicht darauf in der Regel zumutbar ist. Wird in einem Mietangebot, einer Bestandsmiete oder Neuvermietung eine Garage oder ein Stellplatz ausgewiesen, werden für eine Garage 30,00 Euro und für einen Stellplatz 15,00 Euro von der Netto-Kaltmiete pro Monat abgezogen. Selbst wenn im Einzelfall die Wohnung nicht ohne den Stellplatz/die Garage angemietet werden könnte, so ist zumindest eine Weitervermietung zumutbar. Diese neue Netto-Kaltmiete wird als Grundlage zur Berechnung der Quadratmetermiete herangezogen.

Dabei ist zu beachten, dass jeder Mietdatensatz nur einmal in die Analyse aufgenommen werden darf um das Ergebnis nicht zu verfälschen. Zur Vermeidung einer möglichen Doppelerfassung wird daher unter *Sonstiges* zusätzlich der gesamte Anzeigentext der Angebotsmieten in Zeitung und Internet dokumentiert, da dieser meist so individuell gestaltet ist, dass Dubletten einfach erkannt werden können. Sollten Angebote über einen längeren Zeitraum bestehen, wird jeweils nur der niedrigste Mietpreis zugrunde gelegt.

Im Erhebungszeitraum 01.07.2019 bis 30.06.2020 flossen insgesamt 1982 Mieten in die Ermittlung der Richtwerte für angemessene Kosten der Unterkunft ein.

### 3.3. Berechnung der Nettokaltmiete pro m<sup>2</sup>

Die Auswertung der gesammelten Daten erfolgt in mehreren Schritten. Die in Tabellenform erhobenen Mieten der einzelnen Gemeinden, das sind insgesamt 1982, werden zunächst den drei Vergleichsräumen zugeordnet. Der Vergleichsraum 1 „Südlicher Landkreis“ setzt sich aus 6 Gemeinden, der Vergleichsraum 2 „Westlicher Landkreis“ aus 15 Gemeinden und der Vergleichsraum 3 „Östlicher Landkreis“ aus 9 Gemeinden zusammen<sup>29</sup>.

Innerhalb eines Vergleichsraums erfolgt eine weitere Differenzierung: um den Vorgaben der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße<sup>30</sup> gerecht zu werden, werden die Mietangebote hinsichtlich ihrer Wohnfläche in Wohnungsgrößenklassen eingeteilt. Tabelle 4 zeigt die trennscharfe Differenzierung nach Wohnungsgröße und Fallzahl der erhobenen Angebotsmieten die in die Auswertung einfließen.

Personenanzahl	angemessene Wohnungsgröße	Fallzahl „SÜD“	Fallzahl „WEST“	Fallzahl „OST“
1 Person	bis zu 50 m <sup>2</sup>	108	155	78
2 Personen	51 m <sup>2</sup> bis zu 65 m <sup>2</sup>	152	119	75
3 Personen	66 m <sup>2</sup> bis zu 75 m <sup>2</sup>	146	79	54
4 Personen	76 m <sup>2</sup> bis zu 90 m <sup>2</sup>	163	120	91
5 Personen	91 m <sup>2</sup> bis zu 105 m <sup>2</sup>	90	62	50

<sup>29</sup> vgl. 2.2. Festlegung des räumlichen Vergleichsmaßstabs

<sup>30</sup> vgl. 2.1. Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße

für jedeweitere Pers.	zusätzlich 15 m <sup>2</sup> (Wohnungen > 105 m <sup>2</sup> )	180	144	116
<b>Gesamt</b>		<b>839</b>	<b>679</b>	<b>464</b>

Tab. 4: Erhobene Mieten nach Wohnungsgröße und Mietregion im Zeitraum 01.07.2019 – 30.06.2020

Da sämtliche Wohnungen innerhalb jeder Wohnungsgrößenklasse ungefähr gleich groß sind und im gleichen Vergleichsraum liegen, können Preisunterschiede letztlich nur durch Qualitätsunterschiede (Ausstattung, Baujahr etc.) zustande kommen<sup>31</sup>. In einem nächsten Schritt werden daher innerhalb jeder Wohnungsgrößenklasse die Mietpreise pro Quadratmeter aufsteigend sortiert. Hohe Quadratmeterpreise deuten auf höherwertige Wohnungen hin, niedrige Quadratmeterpreise auf einen einfacheren Standard.

Vom Landkreis Eichstätt wird das untere Wohnungsmarktdrittel als einfacher Standard definiert<sup>32</sup>. Somit sind die unteren 33% der verfügbaren Wohnungen angemessen. Um diesen Richtwert zu ermitteln, wird nach mathematisch-statistischen Grundsätzen das Perzentil P33 berechnet. Unterhalb dieses Wertes liegen die unteren 33% aller Quadratmeterpreise, wobei der Quadratmeterpreis, der das untere Drittel der Werte begrenzt, gleichzeitig die Obergrenze der angemessenen Netto-Kaltmiete darstellt. Da es sich im Laufe der Berechnung gezeigt hat, dass nicht für alle Wohnungsgrößen konkret verfügbare Wohnungen im ausreichenden Umfang vorhanden sind<sup>33</sup>, wurde in einigen Wohnungsgrößenkategorien der einfache Standard nicht als das untere Drittel, sondern als die unteren 40% (P40) oder sogar die untere Hälfte des Wohnungsmarktes (P50) definiert.

Tabelle 5 bis 7 zeigen die niedrigsten und höchsten erfassten Angebotsmieten je Wohnungsgröße und regionalem Vergleichsraum. In der letzten Spalte ist zudem die obere Angemessenheitsgrenze je Quadratmeter Kaltmiete genannt, die den einfachen Wohnungsstandard, also das untere Drittel der verfügbaren Wohnungen abdecken. Wurde ein anderer Grenzwert als das untere Drittel des Wohnungsmarktes als Angemessenheitsgrenze definiert, ist dieser Wert hellblau hinterlegt.

Vergleichsraum 1 „Südlicher Landkreis“				
Personenzahl	angemessene Wohnungsgröße	niedrigster Preis/m <sup>2</sup> Kaltmiete	höchster Preis/m <sup>2</sup> Kaltmiete	Angemessenheitsgrenze/m <sup>2</sup> Kaltmiete
1 Person	bis zu 50 m <sup>2</sup>	4,44 €	17,31 €	10,23 €
2 Personen	51 m <sup>2</sup> bis zu 65 m <sup>2</sup>	3,74 €	16,04 €	9,33 €
3 Personen	66 m <sup>2</sup> bis zu 75 m <sup>2</sup>	3,21 €	13,09 €	8,58 €
4 Personen	76 m <sup>2</sup> bis zu 90 m <sup>2</sup>	3,95 €	14,19 €	9,37 €
5 Personen	91 m <sup>2</sup> bis zu 105 m <sup>2</sup>	3,68 €	13,21 €	8,84 €
für jede weitere Pers.	zusätzlich 15 m <sup>2</sup> (Wohnungen > 105 m <sup>2</sup> )	3,33 €	13,64 €	8,49 €

Tab. 5: Netto-Kaltmiete je m<sup>2</sup> Wohnfläche im Vergleichsraum 1

Vergleichsraum 2 „Westlicher Landkreis“
---

<sup>31</sup> vgl. 2.3. Festlegung des angemessenen Wohnungsstandards

<sup>32</sup> vgl. 2.3. Festlegung des angemessenen Wohnungsstandards

<sup>33</sup> Vgl. 3.2. Konkrete Verfügbarkeit

Personenzahl	angemessene Wohnungsgröße	niedrigster Preis/m <sup>2</sup> Kaltmiete	höchster Preis/m <sup>2</sup> Kaltmiete	Angemessenheitsgrenze/m <sup>2</sup> Kaltmiete
1 Person	bis zu 50 m <sup>2</sup>	4,14 €	13,57 €	7,33 €
2 Personen	51 m <sup>2</sup> bis zu 65 m <sup>2</sup>	2,92 €	13,93 €	6,42 €
3 Personen	66 m <sup>2</sup> bis zu 75 m <sup>2</sup>	2,86 €	11,43 €	7,43 €
4 Personen	76 m <sup>2</sup> bis zu 90 m <sup>2</sup>	3,37 €	12,01 €	6,72 €
5 Personen	91 m <sup>2</sup> bis zu 105 m <sup>2</sup>	2,50 €	12,30 €	5,90 €
für jede weitere Pers.	zusätzlich 15 m <sup>2</sup> (Wohnungen > 105 m <sup>2</sup> )	1,48 €	12,69 €	6,00 €

Tab. 6: Netto-Kaltmiete je m<sup>2</sup> Wohnfläche im Vergleichsraum 2

Vergleichsraum 3 „Östlicher Landkreis“				
Personenzahl	angemessene Wohnungsgröße	niedrigster Preis/m <sup>2</sup> Kaltmiete	höchster Preis/m <sup>2</sup> Kaltmiete	Angemessenheitsgrenze/m <sup>2</sup> Kaltmiete
1 Person	bis zu 50 m <sup>2</sup>	3,33 €	18,00 €	8,33 €
2 Personen	51 m <sup>2</sup> bis zu 65 m <sup>2</sup>	3,27 €	12,60 €	6,35 €
3 Personen	66 m <sup>2</sup> bis zu 75 m <sup>2</sup>	3,68 €	11,95 €	7,13 €
4 Personen	76 m <sup>2</sup> bis zu 90 m <sup>2</sup>	3,33 €	11,91 €	6,67 €
5 Personen	91 m <sup>2</sup> bis zu 105 m <sup>2</sup>	2,81 €	11,76 €	6,86 €
für jede weitere Pers.	zusätzlich 15 m <sup>2</sup> (Wohnungen > 105 m <sup>2</sup> )	2,98 €	11,89 €	6,14 €

Tab. 7: Netto-Kaltmiete je m<sup>2</sup> Wohnfläche im Vergleichsraum 3

### 3.4. Berechnung der kalten Betriebskosten pro m<sup>2</sup>

Um Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt konkret anmieten zu können, müssen neben der angemessenen Netto-Kaltmiete auch die damit zusammenhängenden Nebenkosten (ohne Heizung) berücksichtigt werden. Die in § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV) aufgeführten Betriebskosten gehören als Nebenkosten der Unterkunft zu den tatsächlichen Aufwendungen i. S. d. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II, und sollen in der tatsächlich entstandenen Höhe als Bedarf anerkannt werden, soweit diese angemessen sind. Welche Nebenkosten der Unterkunft als so genannte kalte Betriebskosten (ohne Heizung) vom Vermieter auf den Mieter umgelegt werden können, regelt § 556 Abs. 1 BGB i. V. m. § 2 BetrKV, wobei alle anderen Vereinbarungen der Umlage weiterer Kosten unwirksam sind<sup>34</sup>.

Die Höhe der abstrakt angemessenen kalten Betriebskosten können für den Landkreis Eichstätt jedoch nicht exakt ermittelt werden, da es hier an der notwendigen Datengrundlage fehlt. Ersatzweise wird daher auf die Durchschnittswerte des neuesten „Betriebskostenspiegel für Bayern“ des Deutschen Mieterbundes zurückgegriffen<sup>35</sup>. Der „Betriebskostenspiegel für Bayern“ fußt auf einer breiten Datenbasis, wird nach mathematisch-statistischen Grundsätzen berechnet und wird regelmäßig aktualisiert, weshalb er für die Berechnung der kalten Betriebskosten hervorragend geeignet ist. Zudem sind die dort angegebenen Werte pro Quadratmeter Wohnfläche berechnet, und lassen sich somit ohne Umrechnung in die Produkttheorie zur Ermittlung der abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft integrieren. Für weitere Erläuterungen der Betriebskostenarten und Einzelheiten zum

<sup>34</sup> vgl. BSG, Urteil vom 19.02.2009 – B 4 AS 48/08 R

<sup>35</sup> vgl. BSG, Urteil vom 22.08.2012 – B 14 AS 13/12 R; BSG, Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R

„Betriebskostenspiegel für Bayern“ sei auf die Homepage des Deutschen Mieterbundes<sup>36</sup> Landesverband Bayern e.V.<sup>37</sup> verwiesen.

Tabelle 8 zeigt eine Aufstellung der kalten Betriebskosten (einschließlich Steuern und Abgaben) und deren durchschnittliche Gesamtsumme pro Quadratmeter Wohnfläche. Die in § 2 BetrKV ebenfalls aufgeführten Kosten für Heizung und Warmwasser werden für die Berechnung der kalten Betriebskosten pro m<sup>2</sup> Wohnfläche nicht berücksichtigt.

Art der Betriebskosten	durchschnittliche Betriebskosten pro Monat je m <sup>2</sup>
Grundsteuer	0,14 €
Wasser inkl. Abwasser	0,29 €
Aufzug	0,17 €
Straßenreinigung	0,02 €
Müllbeseitigung	0,11 €
Gebäudereinigung	0,17 €
Gartenpflege	0,07 €
Allgemein Strom	0,06 €
Schornsteinreinigung	0,04 €
Versicherung	0,18 €
Hauswart	0,32 €
Antenne/ Kabel	0,12 €
Sonstige	0,04 €
<b>Betriebskosten gesamt je m<sup>2</sup></b>	<b>1,73 €</b>

Tab. 8: Durchschnittliche Betriebskosten pro Monat je m<sup>2</sup> Wohnfläche

Die Aufwendungen für die Überlassung von Garage oder Stellplatz werden nicht als Betriebskosten anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter die Anmietung gegenüber dem Vermieter nicht ablehnen kann, denn in der Regel ist eine Weitervermietung zumutbar<sup>38</sup>.

### 3.5. Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft

Gemäß der anzuwendenden Produkttheorie setzt sich die angemessene Miethöhe der Kosten der Unterkunft aus der abstrakt angemessenen Netto-Kaltmiete pro m<sup>2</sup> zuzüglich<sup>39</sup> der abstrakt angemessenen kalten Betriebskosten pro m<sup>2</sup> multipliziert mit der konkret angemessenen Quadratmeterzahl zusammen. Die zugehörige Formel lautet wie folgt:

$$\text{Angemessene Gesamtmiete} = (\text{€/qm} + \text{kalte Betriebskosten/qm}) * \text{max. Wohnfläche}$$

<sup>36</sup> <http://www.mieterbund-bayern.org> (letzter Aufruf 21.10.2020)

<sup>37</sup> „Betriebskostenspiegel für Bayern“ des Deutschen Mieterbundes, Datenerfassung 2018/2019; abrufbar z.B. unter: [http://www.mieterbund-bayern.org/data/news/files/bks\\_aj2017\\_bayern.pdf](http://www.mieterbund-bayern.org/data/news/files/bks_aj2017_bayern.pdf) (letzter Abruf 21.10.2020)

<sup>38</sup> vgl. 3.2. Datenerfassung

<sup>39</sup> Vgl. BSG, Urteil vom 13.04.2011 – B 14 AS 106/10 R

Tabelle 9 zeigt die Werte der maximal angemessenen Kosten der Unterkunft nach Vergleichsraum und Wohnungsgröße, die nach dieser Formel ermittelt wurden.

Personen-zahl	angemessene Wohnungsgröße	angemessene Kosten der Unterkunft					
		„SÜD“		„WEST“		„OST“	
		Preis/m <sup>2</sup>	Gesamt-miete	Preis/m <sup>2</sup>	Gesamt-miete	Preis/m <sup>2</sup>	Gesamt-miete
1 Pers.	bis zu 50 m <sup>2</sup>	11,96 €	598,00 €	9,06 €	453,00 €	10,06 €	503,00 €
2 Pers.	51 m <sup>2</sup> bis zu 65 m <sup>2</sup>	11,06 €	718,90 €	8,15 €	529,75 €	8,08 €	525,20 €
3 Pers.	66 m <sup>2</sup> bis zu 75 m <sup>2</sup>	10,31 €	773,25 €	9,16 €	687,00 €	8,86 €	664,50 €
4 Pers.	76 m <sup>2</sup> bis zu 90 m <sup>2</sup>	11,10 €	999,00 €	8,45 €	760,50 €	8,40 €	756,00 €
5 Pers.	91 m <sup>2</sup> bis zu 105 m <sup>2</sup>	10,57 €	1109,85 €	7,63 €	801,15 €	8,59 €	901,95 €
Für jede weitere Pers.	zusätzlich 15 m <sup>2</sup> (Wohnungen > 105 m <sup>2</sup> )	10,22 €	153,30 €	7,73 €	115,95 €	7,87 €	118,05 €

Tab. 9: Angemessene Kosten der Unterkunft nach Vergleichsraum und Wohnungsgrößen

Die Gesamtmiete stellt dabei die Obergrenze der angemessenen Kosten der Unterkunft je nach Anzahl der Personen für eine Wohnung im unteren Wohnungssegment dar<sup>40</sup>. Nach der Produkttheorie kann sich aber ein Leistungsberechtigter auch für eine größere Wohnung mit einem niedrigeren Wohnungsstandard, bzw. für eine kleinere Wohnung mit einem sehr hohen Wohnungsstandard entscheiden, solange die Gesamtmiete nicht die angegebenen Obergrenzen überschreitet.

### 3.6. Konkrete Verfügbarkeit

Nachdem die Obergrenzen der Kosten der Unterkunft ermittelt wurden, muss nachgewiesen werden, dass Wohnungen im nachgefragten unteren Wohnungsmarktsegment in relevantem Umfang und in allen Vergleichsräumen auf dem Immobilienmarkt zur Verfügung stehen<sup>41</sup>. Leistungsberechtigte müssen die Möglichkeit haben, zu den angegebenen Mietobergrenzen eine geeignete Wohnung zu finden. Allerdings sind nicht alle Wohnungen die nach den o. g. Berechnungen zum unteren Wohnungsmarktdrittel gehören und damit angemessen sind auch konkret verfügbar. Denn in die Datenerhebung wurden neben den Angebotsmieten verfügbarer Wohnungen, auch die bereits vermieteten Wohnungen der Bestandsmieten und der Neuvermietungen mit einbezogen. Tabelle 10 zeigt daher ausschließlich die absolute Zahl der konkret verfügbaren Wohnungen im Zeitraum 01.07.2019 bis 30.06.2020

Personen-zahl	angemessene Wohnungsgröße	konkret verfügbare Wohnungen 01.07.19 – 30.06.20		
		„SÜD“	„WEST“	„OST“
		1 Pers.	bis zu 50 m <sup>2</sup>	6
2 Pers.	51 m <sup>2</sup> bis zu 65 m <sup>2</sup>	13	3	3
3 Pers.	66 m <sup>2</sup> bis zu 75 m <sup>2</sup>	7	6	4
4 Pers.	76 m <sup>2</sup> bis zu 90 m <sup>2</sup>	33	6	8
5 Pers.	91 m <sup>2</sup> bis zu 105 m <sup>2</sup>	19	4	8

<sup>40</sup> vgl. 2.3. Festlegung des angemessenen Wohnungsstandards

<sup>41</sup> vgl. LSG Bayern, Urteil vom 11.07.2012 – L 16 AS 127/10

für jede weitere Pers.	zusätzlich 15 m <sup>2</sup> (Wohnungen > 105 m <sup>2</sup> )	42	14	15
------------------------	--	----	----	----

*Tab. 10: Konkret verfügbare Wohnungen im unteren Wohnungsmarktdrittel nach Wohnungsgröße*

Somit wurde bestätigt, dass in allen Wohnungsgrößenklassen im Erhebungszeitraum 01.07.2019 bis 30.06.2020 konkret angemessener Wohnraum in ausreichendem Umfang verfügbar war.